Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 653.) Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1.

Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2.

Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

(Ausgegeben zu Berlin den 28sten Juni 1821.)

§. 3.

Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten= und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4.

Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5.

Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit von gleicher Dauer verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes=Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten während der Dauer derselben nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Maaßes und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vorgedachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnißstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6.

Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7.

Auf die Gefängnißstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8.

Bei der Instruktion und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9.

§. 9.

Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10.

Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11.

An diesen Gerichtstagen übergeben die auf Unsern Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;
2) des Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werths;
3) der näheren Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sey ꝛc.
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und
5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke,

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12.

Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13.

Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniß vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener

 oder

oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Gericht zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14.

Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen seyn, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15

An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§. 16.

Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vernommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§. 17.

Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubiget, behändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18.

Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen ver-

vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen, oder binnen den ihm (§. 13.) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20.

Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

> daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtiget.

§. 21.

Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22.

Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumazial-Erkenntnisse, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bei Gegenständen von Fünf Thalern und drüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zulässig seyn.

§. 23.

Dies Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels, angemeldet werden; den in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24

§. 24.

Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §§. 6. 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25.

Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26.

Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12.) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers, und das beizudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschiehet solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 27.

Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniß der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeigerichts, was alsdann die Gefängnißstrafe nach dem Erkenntniß vollstreckt.

§. 28.

Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher

Glau-

Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie §. 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29.

Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27. vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30.

Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31.

Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32.

In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20sten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33.

In obigen drei Fällen (§§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß (§. 11.) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter

solche

solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Daß dies geschehen sey, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34.

Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 654.) Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da über das Verfahren bei dem Aufgebot und der Amortisation der, zu den mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Landesschulden gehörigen, Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen, und über die deshalb in Anwendung zu bringenden Gesetze Zweifel entstanden sind; so wollen Wir hierdurch, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes erklären und festsetzen.

§. 1.

Dasjenige, was die Verordnung vom 16ten Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere in den §§. 14. bis 17. einschließlich, in Beziehung auf die sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zins-Coupons, imgleichen §. 22. im Allgemeinen enthält, soll auch von den sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen, Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen und beider Zins-Coupons gelten.

§. 2.

Die in der Verordnung vom 17ten Januar v. J. wegen der Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens §. 17. festgesetzte vierjährige Verjährungs-

rungsfrist der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auch auf die Zins-Coupons der sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen Anwendung.

§. 3.

Kann die Vernichtung des Zinsleistens (talon) von einem Kammer-Kredit-Kassen-Schein oder einer Steuer-Kredit-Kassen-Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16ten Juni 1819. vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleisten auf den Grund dieses Beweises sofort ausgefertigt werden. Im Fall der Beweis aber nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleistens blos behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleistens verlangen kann, zuvor die Kapital-Schuldverschreibung im Original bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse vorzulegen, und überdem noch den Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte zum verlornen oder vernichteten Zinsleisten gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.

§. 4.

Ein Gleiches (§. 3.) gilt auch in Beziehung auf verlorne oder vernichtete Zinsleisten von sächsischen Central-Steuer-Obligationen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 7ten Juni 1821.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

(No. 655.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821., über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Auf Ihren Antrag vom 23sten März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen.

1) Vom 1sten September 1822. an findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt;

2) das Recht zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;

3) die Gewerbtreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;

4) die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur Nationalausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten unter dem Vorsitze des Gewerberaths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben.

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von funfzehn Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammentritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht.

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transportkosten ersetzt.

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Grafen von Bülow.

(No. 656.)

(No. 656.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1821., betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler.

Ich habe dem Banquier David Schickler die seiner Privatverhältnisse wegen nachgesuchte Entlassung aus dem ihm durch das Gesetz vom 17ten Januar 1820. übertragenen Amte eines Mitgliedes der Hauptverwaltung der Staats-Schulden, unter Bezeigung Meiner völligen Zufriedenheit mit seiner Dienstführung, ertheilt, und in dessen Stelle den vormaligen Oberbürgermeister Deetz aus Königsberg in Preußen, welcher von den in Gemäßheit des obigen Gesetzes von dem Staatsrath in Vorschlag gebrachten dreien Individuen die Stimmenmehrheit für sich hatte, zum vierten Mitgliede jener Behörde ernannt. Indem Ich Sie hiervon benachrichtige, überlasse Ich Ihnen, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch wegen der Vereidung des ꝛc. Deetz, nach Maaßgabe der Bestimmung des §. 15. der Verordnung vom 17ten Januar v. J., das Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

(No. 657.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821., betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805. 1806. und 1812. geleisteten Lieferungen.

Auf Ihren Bericht vom 3ten d. M. will Ich hiermit genehmigen, daß die aus der frühern Preußischen Besitzzeit in den jetzt wieder vereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau versprochene Vergütigungen für Lieferungen an die russischen und preussischen Truppen in dem Jahre 1805. und bis zum 1sten November 1806., und für das Culmer-Land bis zum 15ten Dezember 1806., so wie auch die Gelder für die im Jahre 1812. in Gemäßheit eines zwischen Preußen und dem Herzogthum Warschau besonders geschlossenen Vertrags von den Einwohnern des Posenschen und Bromberger Departements an die französische Armee gelieferten Ochsen, aus allgemeinen Staatsfonds in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, ohne weitern Verzug nach geschehener Feststellung der Liquidationen, wobei Ich Ihnen insbesondere die größte Vorsicht und Genauigkeit empfehle, geleistet werden. Das, was an dergleichen Vergütigungen etwa bereits gezahlt seyn dürfte, ist den Liquidanten in Anrechnung zu bringen. Um bei diesen Zahlungen etwanigem wucherlichen

Ver-

Verkehre vorzubeugen, setze Ich zugleich fest, daß jene Vergütigungen nur den ursprünglichen Gläubigern, oder deren rechtmäßigen Erben, zu Theil werden kann. Zur Feststellung des Betrags der erwähnten Vergütigungen für Lieferungen in den Jahren 180⅞ finde Ich es auf Ihren Antrag ganz zweckmäßig, daß ein öffentlicher Aufruf der Gläubiger mit Bestimmung eines dreimonatlichen präklusivischen Termins erlassen und daß für die Anmeldung und Prüfung der Forderungen unter Leitung des Oberpräsidenten des Großherzogthums Posen, in den drei betreffenden Regierungs-Departements die Chef-Präsidenten, unter Zuziehung eines Raths und des nöthigen Hülfspersonals, zur Bewirkung eines schnellern Geschäftsganges zu Kommissarien ernannt werden.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister, General-Lieutenant Grafen von Lottum.

(No. 658.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten Juni 1821., betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Auf Ihren Bericht über die Nothwendigkeit, zur Beschleunigung des Geschäftsganges in Kriminalprozessen die Fälle, bei welchen es der Bestätigung des Erkenntnisses durch das Justizministerium nicht bedürfe, noch mehr zu beschränken, als durch Meine Order vom 15ten Juli 1809. schon geschehen ist, will Ich hiedurch nach Ihren Anträgen bestimmen, daß es einer Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justizministerium fernerhin nicht bedürfen soll,

1) wenn die Untersuchung eine fahrlässige Tödtung zum Gegenstande gehabt hat, bei welcher die Strafe nach den Vorschriften des Landrechts §§. 778. bis 781. Tit. XX. Th. II. erfolgen muß;
2) wenn die Untersuchung gegen eine Geschwächte, wegen des Todes ihres unehelichen Kindes geführt, die Strafe jedoch nicht wegen Kindermordes, sondern wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft in den Fällen und nach den Bestimmungen der §§. 933. bis 964. des angeführten Gesetzes zu verfügen und auf eine Beraubung der Freiheit zu richten ist, welche die Dauer von Zehn Jahren nicht erreicht. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

Darauf ist folgende K.O. ergangen.

Die Verhandlungen über das Gesetz hätten begonnen, ehe die Reg. Instr. v. 23 Octbr 1817 ergangen sei. Aus den Verh. Verhandlungen des Staatsraths aber erhelle, daß man den Communal- u. Privat-Forsten die den Königl. Forsten beigelegte Gerichtsbarkeit nur unter der Voraussetzung habe beilegen wollen, daß jene die nämlichen Eigenschaften wie diese hätten. Demnach verstehe es sich von selbst, daß, wenn § 78 die Gerichtsbarkeit der Communal- u. Privatforsten an die Bedingungen knüpfe, daß sie lebenslänglich angestellt u. nach § 20 vereidet seien, diese Bedingungen auch für die Königl. Forsten maßgebend sein müßten. Es müsse daher davon abgesehen werden, sämmtliche Königl. Forstbeamte nur auf Kündigung anzustellen.

Was dagegen die interimistische Verwaltung einer Forstschutzbeamtenstelle anlange, so sei dieselbe nur solchen Personen anzuvertrauen, die Anspruch auf lebenslängliche Anstellung hätten (entweder, weil sie bereits in einem anderen Amte auf Lebenszeit angestellt gewesen oder weil ihnen, wie z.B. den Feldjägern gesetzlich eine Anstellung auf Lebenszeit gebühre) u. nach § 20 vereidet seien. Dann werde auch ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht genügend sicher gestellt sein. (Eine Declaration des Ges. v. 7 Juni 1821 sei hierzu nicht nöthig.) Es werde vielmehr genügen, wenn der Justiz- u. Finanz-Minister gemeinsam die Gerichte benachrichtigen, daß die Forstschutzbeamten jeder Zeit (auch wenn sie in einzelnen Fällen nur interimistisch fungirten) lebenslänglich angestellt seien. — K.O. v. 2 Septbr 1832 ibid fol. 310.

Hierauf ist der hier beiliegende Circular an sämmtliche Regierungen erlassen

Durch A.K.O. v. 2 Septbr 1832 sei bestimmt, daß auch Königl. Forstbeamte nur wenn sie auf Lebenszeit angestellt seien, die in §§ 19 20 des Ges. v. 7 Juni 1821 erwähnte Gerichtsbarkeit hätten. Zugleich sei durch diese KO bestimmt, daß die interimistische Verwaltung einer Forstschutzbeamtenstelle nur solchen Personen anzuvertrauen sei, die Anspruch auf lebenslängliche Anstellung (entweder u.s.w. wie oben in der KO.) hätten u. nach § 20 vereidigt seien, wodurch ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht genügend gesichert sei. Die Reg. hätten hiernach zu verfahren. Auch sei zu ermitteln u. darüber zu berichten, bei welchen auf Kündigung angestellten Forstschutzbeamten ihre Stelle an auf Lebenszeit angestellte Beamte zu vergeben sei u. welche Änderungen (bezüglich des Geschäftsumfanges, der Besoldung u.s.w.) daran knüpften. — Reskr. v. 25 Januar 1833 ibid fol. 318. — Der Just. u. Fin. ~~Min.~~ haben gemeinsam rescribirt

Nach obigen Bestimmungen müßten auch die K. Forstschutzbeamten auf Lebenszeit angestellt sein, um auf die in § 19 erwähnte Gerichtsbarkeit Anspruch machen zu können, sollten aber, sofern es sich um interimistische Verwaltung einer Forstschutzbeamtenstelle handle, den auf Lebenszeit Angestellten diejenigen gleich geachtet werden, die Anspruch auf lebenslängliche Anstellung hätten.

Damit nun interimistisch angestellte Forstschutzbeamte jeder Zeit ~~[illegible]~~ bei Gericht sich darüber sofort ausweisen könnten, daß sie Anspruch auf volle Gerichtsbarkeit hätten, sei ihnen von der vorgesetzten Regierung ein Attest dahin auszustellen

daß sie gehörig verpflichtet seien, Anspruch auf lebenslängliche Anstellung hätten u. auf deren Stelle zu [illegible] interimistisch ange-

stellt seien

Reskr. v. 25 Febr. 1833 an die Obergerichte, die darnach ihre Untergerichte weiter anweisen sollen. — ibid. fol. 319

Die Absicht hierbei ist offenbar, daß die Unter-Gerichte den Inhabern solcher Atteste die volle Gerichtsbarkeit auch in judicando auch zusprechen sollen.

Der Finanzminister hat mittelst Reskr. v. 17 Mai 1833 die Reg. zur Ertheilung dieser Atteste angewiesen. — ibid fol. 342.

Bei

ad §§ 19–21 des Gesetzes v. 7 Juni 1821. GS. pro 1821 pag 92. 93.

Schon in einem Berichte v. 29 Septbr 1831 hatte das Staatsministerium eine Declaration der §§ 19. u. 20 des Gesetzes v. 7 Juni 1821 dahin beantragt, daß die darnach den Königl. Beamten beigelegte Servitutfreiheit nicht davon abhänge, daß sie lebenslänglich angestellt seien. Dies wurde jedoch per A. K. O. v. 19. Januar 1832 abgelehnt, weil § 19 allerdings die lebenslängliche Anstellung vorauszusetzen scheine, auch Anträge der Provinzialstände [illegible] wiederholt zurückgewiesen seien, welche dahin gegangen seien, daß bei Privatforstaufsehern die Servitutfreiheit ihrer Aussagen nicht von ihrer lebenslänglichen Anstellung abhängig gemacht werden möge. Dem Staatsministerium war durch die K. O. v. 19 Januar 1832 zugleich aufgegeben, die Sache [illegible] zu erwägen u. Vorschläge zu machen, um dem Mangel der Glaubwürdigkeit der nicht auf Lebenszeit fungirenden Forstbeamten abzuhelfen.

Schon seit 1816 sind Waldwärter auf Kündigung angestellt worden, wozu die Regierungen nach § 12 der Reg. Instr. befugt waren. Man konnte also bei Ausarbeitung des Gesetzes v. 7 Juni 1821 nicht voraussetzen, daß die Königl. Forstbeamten nur auf Lebenszeit angestellt würden u. daß diese Voraussetzung [illegible] dazu geführt habe, in § 28 in Ansehung der Privatforstbeamten deren lebenslängliche Anstellung zur Bedingung zu machen. Das Motiv zu dieser Bestimmung habe wohl vielmehr darin gelegen, daß die auf Kündigung angestellten Privatforstbeamten zum Gesinde oder zu den Hausofficianten des Forstbesitzers gehörten, die daher nach § 233 A. L. R. I. 10 zu nicht volle Servitutkraft hätten. Sie ständen daher in ein anderes Verhältniß als das des Gesindes resp. der Hausofficianten gebracht werden müssen, um sie bezüglich der Servitutkraft den Königl. Forstbeamten gleichstellen zu können. Diese Stellung in ein anderes Verhältniß sei aber nur dadurch zu erreichen gewesen, daß ihre Anstellung auf Kündigung beseitigt u. ihre Anstellung auf Lebenszeit verlangt worden sei. Hierauf beruhe es, daß § 28 die lebenslängliche Anstellung der Privatforstbeamten fordere. Die Königl. Forstbeamten hätten dies nicht zu, da selbst die auf Kündigung angestellten nicht zum Gesinde oder zu den Hausofficianten zu rechnen gewesen seien u. selbst ihre Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung u. Entscheidung erfolge. Das Staatsministerium wiederholt daher seinen [illegible] Antrag des Berichts v. 29 Septbr 1831. Etwas weiteres bleibe nicht übrig, als davon abzusehen, daß Königl. Forstbeamte auf Kündigung angestellt würden u. anzuordnen, daß sie nur auf Lebenszeit angestellt werden dürften. Allerdings sind für den Forstdienst große Inconvenienzen. Dieselben seien aber immer noch geringer, als diejenigen, welche es habe, wenn Forstbeamte auf Kündigung angestellt würden, ihnen aber die volle Servitutkraft nicht beigelegt werde. Man müsse es dann dem richterlichen Ermessen überlassen, ob u. welche Servitutkraft es ihren Aussagen beimessen wolle. Dabei könne aber der Forstschutz wesentlich benachtheiligt werden. Auch erheblicher aber sei es, daß die Amtsautorität überhaupt darunter leiden müsse, wenn Beamte, die dieselben Functionen hätten u. denselben Diensteid geleistet hätten, doch nicht gleiche Servitutkraft hätten. Dies müsse das Publikum über die Autorität der Forstbeamten irre machen.

Es bleibe dabei nur übrig, für die Servitutkraft der Aussagen solcher Forstbeamten [illegible] Bestimmung zu treffen, denen nur gewisse Forstschutzbeamtenstellen nur zur interimistischen Verwaltung übertragen sei, da auch diese Beamten zu den auf Lebenszeit angestellten gehören würden, wenn der obige wesentliche Antrag durchgehe (Königl. Forstschutzbeamte überhaupt nur auf Lebenszeit u. nicht mehr auf Kündigung angestellt). Es werde es kein Bedenken haben, in Ergänzung der § 19. u. 20 zu bestimmen, daß die auch die Aussagen eines interimistischen Verwalters einer Forstschutzbeamtenstelle die u. § 19 erwähnte Servitutkraft habe, wenn er auf eigenen Wahrnehmung beruhe u. den Eid des § 20 geleistet habe. – Bericht des Staatsministeriums v. 9 August 1832 fol. 289 sq. Acta gen. Forstpolizei XIII. 8 vol I.

Darauf

Mit Bezug auf die Rescr. v. 25 Februar u. 14 Mai 1833 autorisirt das Fin.-Min. die Regierungen

den interimistisch angestellten Forstjägern, welche sich zum 20jährigen Militairdienst verpflichtet haben u. zu

Kriegsreserven entlassen oder als Halbinvalide in Folge einer im Dienst erlittenen Beschädigung beurlaubt

daß sie den Rescr. v. 14 Mai 1833 vorgeschriebenen Eid, nachdem ihre Vereidigung nach § 20 erfolgt sein würde, ebenso zu erhalten,

wie es den bereits zur Forstversorgung überwiesenen Forstjägern ertheilt ist worden. — Rescr. v. 31 Octbr 1833 [illegible] Jhr. 384.

Wenn in der Rheinprovinz die Forstschutzbeamten (Königl. wie andere) doppelt vereidigt worden sind, nämlich

einmal bei den Friedensgerichten bezüglich des Holzdiebstahls

ein andres Mal bei den Landgerichten bezüglich der [illegible] jenseitigen Waldgerichte x.

so ist dies ein Übelstand, dem das Just. Min. dadurch abgeholfen hat, daß es beide Vereidigungen den Friedensgerichten delegirt hat, der Rheinischen Regierung mitgetheilt durch Rescr. des Min. des Innern u. des Königl. Hauses v. 28 März 1838. cf. Annalen Bd. 20 pag 849.

